

95E - KFZ-BEREICH (EIN MEHRSPURIGES FAHRZEUG)

Versichert gilt folgender Rechtsschutz-Baustein:

Fahrzeug-Rechtsschutz mit Fahrzeug-Vertrags-Rechtsschutz (Artikel 17 ARB).

Der Versicherungsschutz umfasst jeweils ein bestimmt bezeichnetes, mehrspuriges und alle einspurigen Motorfahrzeuge zu Land sowie Anhänger, soweit diese auf die versicherten Personen gemäß Artikel 17, Pkt. 1.1 ARB zugelassen sind, in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten oder geleast werden.

Bei Wechselkennzeichen bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle zugelassenen Fahrzeuge.